

Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes "Käsenbrunnen" des Marktes
Burkardroth für den Gemeindeteil Wollbach

I. Der Bebauungsplan "Käsenbrunnen" in der Fassung vom 04.08.1979, rechtsverbindlich seit 07.10.1979 wird wie folgt geändert:

- a) Die festgesetzten Baulinien werden in Baugrenzen umgewandelt.
- b) Die festgelegten Standorte für Garagen und Stellplätze sind nicht zwingend. Die Dachform der Garagen wird als Satteldach mit einer Dachneigung von 35 bis 48 Grad festgesetzt.
- c) Die Dachneigung der Wohnhäuser wird auf 35 bis 48 Grad festgesetzt.
- d) Ziffer 2.3 der weiteren Festsetzungen wird dahin abgeändert, daß Dachgauben ab 35 Grad Dachneigung und bis zu einer Gesamtbreite von 1/3 der Dachlänge zulässig sind. Kniestöcke dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- e) Ziffer 2.8 der weiteren Festsetzungen wird wie folgt ergänzt:
Garagen sind entweder im Hauptbaukörper einzubeziehen oder als Grenzbauten zu errichten.
Soweit geplante Grenzgaragen die Vorschrift des Art. 7 Abs. 4 BayBO aufgrund der Topographie nicht erfüllen können, sind sie dennoch an einer Grundstücksgrenze zulässig, wenn die Zufahrtsrampe im Mittel mit mind. 5% Gefälle zur Garage angelegt wird, die Länge des Garagengebäudes max. 6,50 m und die Wandhöhe über dem Garagenfußboden max. 3,0 m beträgt. Bei der Berechnung der Wandhöhe bleibt die Höhe von Dächern und Giebeln außer Betracht.
- f) Ziffer 2.9 wird gestrichen.
- g) Ziffer 2.13 der weiteren Festsetzungen wird ersatzlos gestrichen.
- h) Als Ziffer 2.15 wird neu aufgenommen:
Dachgeschosse, die nach Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayBO Vollgeschosse sind, werden nicht auf die zulässige maximale Anzahl der Vollgeschosse angerechnet.

II. Soweit diese Bebauungsplan-Änderung keine entsprechenden Festsetzungen trifft, gelten die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes "Käsenbrunnen" in der Fassung vom 04.08.1979, rechtsverbindlich seit 07.10.1979.

Burkardroth, 10.11.1994

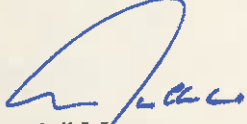

E. Müller
Erster Bürgermeister



Änderungsentwurf wurde zusammen mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom **12.12.1994** bis **12.01.1995** im Rathaus Burkardroth, Zimmer-Nr. 5 öffentlich ausgelegt.

Burkardroth, den **16.01.1995**




E. Müller
Erster Bürgermeister

Der Markt Burkardroth hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom **07.03.1995** die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Burkardroth, den **13.03.1995**

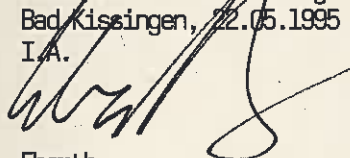



E. Müller
Erster Bürgermeister

Die am 07.03.1995 vom Marktgemeinderat gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung in Burkardroth wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 22.03.1995 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 22.05.1995 Nr. 50-610 festgestellt, daß im Rahmen der Überprüfung der Bebauungsplanänderung keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Bad Kissingen, 22.05.1995

I.A.

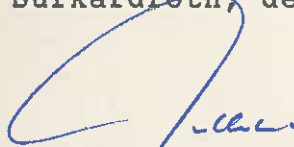

Eberth
Reg.-Direktor



Bebauungsplanänderung aufgefertigt am **24.05.1995**

Burkardroth, den **24.05.1995**



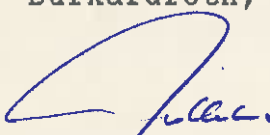

E. Müller
Erster Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Die Durchführung ist am **02.06.1995** durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Burkardroth bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß die Bebauungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 bis 3 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 12 Satz 4 BauGB in Kraft.

Burkardroth, den **02.06.1995**




E. Müller
Erster Bürgermeister